

28. Hat bei Anfechtung der Erfüllung einer vor dem kritischen Jahre begründeten Verbindlichkeit aus § 24 Ziff. 2 R.D. der Anfechtungskläger außer der Benachteiligungsabsicht des Schuldners auch die Kenntnis des Anfechtungsbeklagten von dieser Absicht nachzuweisen?

III. Civilsenat. Urth. v. 18. Dezember 1896 i. S. B. Konkursmasse (Rl.) w. B. (Bekl.). Rep. III. 184/96.

I. Landgericht Stuttgart.

II. Oberlandesgericht baselst.

Der Bäckermeister B., der aus dem Verkaufe seines Hauses eine am 1. Juli 1895 fällige Kaufgelderforderung von 4265 *M* hatte, bestimmte den Käufer, ihm am 11. Juni 1895 3265 *M* und am 26. Juni den Rest zu zahlen. Seinem Vater, der aus einer für ihn im November 1893 übernommenen Bürgschaft 4000 *M* hatte zahlen müssen, zahlte er am 12. Juni 3000 *M* und am 27. Juni 1000 *M*. Seine Mehrlieferanten, die er auf die Zahlung des Hauskäufers vertröstet und dadurch von weiteren Schritten abgehalten hatte, ließ er leer ausgehen. Am 2. Juli 1895 wurde über sein Vermögen das Konkursverfahren eröffnet, in welchem sich eine Aktivmasse von etwa 450 *M*, eine Passivmasse von etwa 4500 *M* ergab.

Der Konkursverwalter hat die vom Gemeinschuldner seinem Vater geleisteten Zahlungen gegen diesen auch aus § 24 Ziff. 2 R.D. angefochten. Das Berufungsgericht hält, mit der Entscheidung des Reichsgerichtes,

Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 27 S. 131, diese Anfechtung an sich für begründet. Weil aber ein Erfüllungsgeschäft vorliegt, verlangt es vom Anfechtungskläger den Beweis der Absicht des Gemeinschuldners, seine Gläubiger zu benachteiligen, und der Kenntnis dieser Absicht auf Seiten des Anfechtungsbeklagten. Den ersteren Beweis hält es für erbracht; für die Kenntnis des Beklagten liegt aber nach Annahme des Berufungsgerichtes nur ein auf dem persönlichen Verhältnisse des Beklagten zum Schuldner beruhender Verdacht vor, und zur Beseitigung dieses Verdachtes ist dem Beklagten ein Eid dahin auferlegt, daß er bei Empfang der Zahlungen nicht gewußt habe, daß sein Sohn den Hauskäufer zur Zahlung des Ungeldes vor dessen Fälligkeit bestimmt und zuvor seine Gläubiger auf

Zahlung aus diesem Angelde vertröstet hatte. Bei Kenntnis dieser Thatfachen hat der Beklagte nach Annahme des Berufungsgerichtes darüber nicht in Zweifel sein können, daß ihn der Gemeinschuldner in rechtswidriger Absicht durch Hinausziehen der anderen Gläubiger und durch vorzeitiges Flüssigmachen des letzten Befriedigungsmittels begünstigen und damit die anderen Gläubiger benachteiligen wollte.

Die Revision des Klägers rügt Verletzung des § 24 Ziff. 2 R.D. auf Grund folgender Erwägungen: es sei bei den unter § 24 Ziff. 2 a. a. D. fallenden Verträgen bei Benachteiligung der Gläubiger zu präsumieren, daß die Benachteiligungsabsicht des Gemeinschuldners dem anderen Teile bekannt gewesen sei; möge es nun auch bei reinen Erfüllungsgeschäften Sache des Anfechtenden sein, die Fraudationsabsicht des Gemeinschuldners nachzuweisen, so sei doch dieser Beweis in vorliegender Sache nach der Feststellung des Berufungsgerichtes erbracht, und bleibe daher die auf dem persönlichen Verhältnisse des Beklagten zum Gemeinschuldner beruhende gesetzliche Vermutung von der Kenntnis der Fraudationsabsicht des Schuldners bestehen; mithin habe der Beklagte den Beweis seiner Unkenntnis zu erbringen. Dieser Revisionsangriff ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

... „Nach Ansicht des erkennenden Senates hat das Berufungsgericht mit Recht den Anfechtungskläger für die Kenntnis des Beklagten von der Fraudationsabsicht des Gemeinschuldners für beweispflichtig erachtet. Wird eine vor dem kritischen Jahre begründete Verpflichtung im kritischen Jahre erfüllt, so ist für dieses Erfüllungsgeschäft die doppelte Präsumtion des § 24 Ziff. 2 R.D. an sich widerlegt; denn der Gemeinschuldner leistet nur, was er schuldig ist, und der Gläubiger empfängt nur, was ihm gebührt. Hat gleichwohl bei dem Gemeinschuldner eine besondere fraudulöse Absicht obgewaltet, so spricht doch für die bona fides des Gläubigers immer die Thatfache, daß er nur erhalten hat, was er zu fordern hatte und auch empfangen durfte, selbst wenn er wußte, daß der Schuldner allen Gläubigern nicht gerecht werden konnte. Demnach kann die Erfüllung gegen ihn nur angefochten werden, wenn ihm nachgewiesen wird, daß er conscius fraudis gewesen ist. Daß die Präsumtion gegen ihn wieder auflebe, wenn die Fraudationsabsicht des Zahlenden dargethan ist, ist nicht anzunehmen. Ihm steht für seine bona fides die Natur des Er-

fällungsgeschäftes zur Seite, und die hierdurch widerlegte Präsumtion des bösen Glaubens kann dadurch nicht wieder in Kraft treten, daß der Schuldner nach den besonderen Umständen des Falles eine fraudulöse Absicht gehabt und zum Zwecke der Benachteiligung seiner Gläubiger erfüllt hat. Ihm ist daher *conscientia fraudis* nachzuweisen, wenn die einfache Erfüllung einer schon vor dem kritischen Jahre begründeten Verpflichtung gegen ihn angefochten werden soll.“ . . .